

6.1 Allgemeines

Im ELStAM-Verfahren benötigt Ihr Arbeitgeber nur noch Ihr Geburtsdatum und Ihre steuerliche Identifikationsnummer, sowie die Auskunft, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. So ist Ihr Arbeitgeber berechtigt, Ihre ELStAM abzurufen. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen liegen dem Arbeitgeber diese Informationen bereits vor.

6.2 Erstmöglicher Beschäftigungsbeginn/Arbeitgeberwechsel

Ihr Arbeitgeber benötigt die unter 6.1 aufgeführten Informationen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung ist nicht mehr notwendig.

6.3 Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale

6.3.1 Wer führt künftig Änderungen durch?

Seit dem Jahr 2011 sind die Finanzämter für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) zuständig.

Folgende Aufgaben werden vom Finanzamt durchgeführt:

- Eintragung von antragsgebundenen Freibeträgen, zum Beispiel für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Steuerklassenänderungen, zum Beispiel
 - Eintragung der Steuerklasse 2 (zum Beispiel nach Geburt eines Kindes bei Alleinstehenden)
 - Eintragung einer ungünstigeren Steuerklasse, zum Beispiel Steuerklasse 1 statt 3 oder 4
 - Steuerklassenwechsel zwischen 3/5, 4/4 oder 4/4 mit Faktor
- Änderungen nach einer Trennung der Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise Änderungen nach Beendigung der Trennung
- Eintragung von Kinderfreibeträgen
- Berichtigung unrichtiger Lohnsteuerabzugsmerkmale

Folgende Änderungen werden von der Meldebehörde durchgeführt:

Anschriftenänderungen und standesamtliche Veränderungen wie zum Beispiel

- Kirchenein- oder Kirchenaustritt
- Eheschließung und Begründung einer Lebenspartnerschaft
- Geburt, Adoption oder Tod

werden nach wie vor von den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet.

Von den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen erfolgt eine direkte Datenweitergabe an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dabei wird im Falle der Eheschließung die Steuerklasse 4/4 unterstellt. Diese automatisierte Datenweitergabe ist zurzeit bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft technisch noch nicht umsetzbar. In diesen Fällen ist ein [Antrag](#) beim Finanzamt zu stellen. Der Weg zum

Finanzamt ist nur noch dann erforderlich, wenn eine andere Steuerklassenwahl (etwa von 4/4 auf 3/5) oder die Übertragung eines Kinderfreibetrages gewünscht wird.

6.3.2 Welche Änderungen meiner ELStAM muss ich dem Finanzamt anzeigen?

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die gespeicherten Daten von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres zu Ihren Gunsten abweichen.

Beispiel: Eintragung der Steuerklasse 1 ab 2014, weil Ihre Ehe/Lebenspartnerschaft in 2013 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse 3 weggefallen ist.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse 2 bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt. Verringert sich ein gespeicherter Freibetrag (zum Beispiel geringere Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen.

6.3.3 Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen

Das Finanzamt stellt Ihnen eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nur noch dann aus, wenn

- falsche ELStAM gespeichert sind und diese aus technischen Gründen zurzeit nicht korrigiert werden können (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EStG).
- Sie unbeschränkt steuerpflichtig sind, aber keine Identifikationsnummer zu vergeben ist (§ 39e Absatz 8 EStG)
- Sie beschränkt steuerpflichtig sind, zum Beispiel als Grenzpendler oder Saisonbeschäftigter (§ 39 Absatz 3 EStG)

In diesen Fällen muss der Arbeitgeber die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zugrunde legen. Bei der Sperrung aus technischen Gründen wird mit Ausstellung der oben genannten Bescheinigung für den Arbeitgeber so lange eine Sperrung des Abrufs Ihrer ELStAM gespeichert, bis die Daten berichtigt sind. Ändern sich währenddessen die Lohnsteuerabzugsmerkmale, trägt Ihr Finanzamt die Änderungen auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ein (zum Beispiel Eintragung eines erstmals beantragten Freibetrages). Ein Nachweis der Änderungen durch einen ELStAM-Ausdruck der Finanzverwaltung ist nicht mehr zulässig. Nach Wegfall der technischen Gründe wird die Sperre durch das Finanzamt aufgehoben.

Beispiel: Sie sind verheiratet, die Gemeinde hat aber nicht die Identifikationsnummer für beide Ehegatten übermittelt. Ihr Finanzamt kann in der ELStAM-Datenbank die beantragte Steuerklassenkombination 3/5 nicht speichern, da Sie steuerlich noch als ledig gelten. Es stellt zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus und sperrt den Abruf der Daten. Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug auf Grundlage dieser neu ausgestellten Bescheinigung durchzuführen. Sie geht den abgerufenen ELStAM vor. Das Finanzamt klärt gemeinsam mit der Gemeinde den Grund für die fehlende Identifikationsnummer auf. Nach der Klärung wird die Steuerklassenkombination 3/5 gespeichert und die Sperrung aufgehoben.